



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Via E-Mail:  
[post.c14@bmwfw.gv.at](mailto:post.c14@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016	1315/16/TT/CG	4418	30.06.2016
Dr. Theodor Taurer			

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden soll**  
**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Die WKÖ begrüßt den Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), wonach Klauseln von Buchungsplattformen, nach denen es Beherbergungsbetrieben untersagt wird, über die eigene Website oder andere Vertriebswege günstigere Preise oder günstigere Bedingungen (als über die Buchungsplattform) anzubieten, unwirksam sein werden.

Seit langer Zeit weisen die Interessenvertretungen der Hotellerie auf die Problematik von derartigen Klauseln in Verträgen zwischen Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben hin. Demnach ist es Beherbergungsbetrieben untersagt, gleiche oder bessere Preise über die eigene Website als über die Buchungsplattform anzubieten.

Nach dem vorliegenden Entwurf wird ein derartiges Verlangen einer Buchungsplattform nun allerdings in die Liste der aggressiven und somit unwirksamen Geschäftspraktiken im UWG eingefügt. Um die unternehmerische Freiheit der Beherbergungsbetriebe im Hinblick auf die Preisgestaltung (die durch die derzeitigen Klauseln von Buchungsplattformen immens eingeschränkt werden) sicherzustellen, ist der vorliegende Entwurf von großer Wichtigkeit. Für die österreichische Hotellerie stellen derartige Klauseln nicht nur eine immense Einschränkung ihrer unternehmerischen Freiheit, sondern auch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit insbesondere gegenüber Deutschland dar (bedenkt man, dass in Deutschland die MwSt auf 7% gesenkt und in Österreich auf 13% erhöht wurde).

Die WKÖ begrüßt zudem die diesbezügliche Verankerung des Verbots von Preisbindungs- bzw. Bestpreisklauseln durch Buchungsplattformen in § 7 des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG).

Weiters wird die Eliminierung der Verpflichtung zum Aushang von Preisverzeichnissen in den Zimmern begrüßt, die keine zeitgemäße Preisauszeichnung mehr darstellt. Dass Standardzimmerpreiskategorien im Eingangsbereich einsehbar sind (Entwurf § 7 PrAG) ist heutzutage völlig ausreichend, zumal die Preise durchwegs online abrufbar sind. Ebenso wird der Entfall der unzeitgemäßen Regelung in § 8 PrAG zur Preisinformation über die Telefonbenutzung (die Art der Verrechnung von „handvermittelte Telefongespräche“ auf Grund der Gebührenimpulse) begrüßt.

Bedauerlich ist allerdings, dass eine weitere wichtige Forderung der Branche, nämlich die generelle Möglichkeit der separaten Auszeichnung der Tourismusabgabe im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt wird. Eine Bruttopreisauszeichnung inkl. einer allfälligen Tourismusabgabe - die in Österreich von Gemeinde zu Gemeinde variiert - wird von der WKÖ entschieden abgelehnt. Die Tourismusabgabe ist vom Beherbergungsbetrieb nicht beeinflussbar und kommt diesem auch nicht zugute. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmern und zu irreführenden Angaben gegenüber Verbrauchern.

In vielen Nachbarländern wird die Tourismusabgabe getrennt ausgewiesen und durch die Aufnahme der Tourismusabgabe in den Nächtigungspreis und die erst stattgefundenen Mehrwertsteuererhöhung auf 13% erfährt Österreich eine „Preiserhöhung“, die für den Hotelier aber nicht spürbar ist und die internationalen Gäste falsch verstehen werden.

Durch die zwingende Hineinrechnung der Tourismusabgabe in den auszuweisenden Gesamtpreis würde dieser ungebührlich verzerrt. Dies macht die Vergleichbarkeit der Preise (da es in einigen wichtigen Ländern Preisauszeichnungen ohne Abgaben gibt) auf den internationalen Buchungsplattformen schwierig. Eine obligatorische Aufnahme der Tourismusabgabe in den auszuzeichnenden Gesamtpreis würde zusätzlich zur seit 1.5.2016 wirksam gewordenen Erhöhung der Mehrwertsteuer einen weiteren massiven Wettbewerbsnachteil gegenüber vielen anderen Mitbewerbern innerhalb der Europäischen Union mit sich bringen.

An Stelle dieser verpflichtenden Einrechnung der Tourismusabgabe in den Gesamtpreis, die teilweise aufgrund des bestehenden Konsumentenschutzrechtes bereits - wenn auch nicht einheitlich - schon besteht, wird eine gesetzliche Regelung angeregt, nach der eine (allfällige) Tourismusabgabe zusätzlich zum auszuzeichnenden Bruttopreis (exkl. Tourismusabgabe) als eigenständige Preiskomponente auszuweisen ist. Als weitere Möglichkeit zur Lösung dieser Problematik schlägt die WKÖ die Heranziehung der Verordnungs-Ermächtigung nach § 14 PrAG vor, wonach der Wirtschaftsminister durch Verordnung eine abweichende Art der Preisauszeichnung festlegen kann, wenn dies zur Ermöglichung eines leichten und sicheren Preisvergleichs erforderlich und nach der Übung des geschäftlichen Verkehrs tunlich ist oder die vorgesehene Preisauszeichnung für die Unternehmer eine übermäßige Erschwerung wäre und ein leichter und sicherer Preisvergleich nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzungen sind bei der Preisauszeichnung inkl. Tourismusabgabe jedenfalls erfüllt, weshalb hierfür eine Verordnung des Bundesministers zur Bruttopreisauszeichnung exkl. Tourismusabgabe für die Branche wünschenswert ist.

Diesbezüglich ersucht die WKÖ um einen Gesprächstermin zur Sanierung dieses - für die Branche äußerst wichtigen - Themas. Da es insbesondere auch aus den Bundesländern starke Gegenstimmen gegen eine Verpflichtung zur Bruttopreisauszeichnung inkl. Tourismusabgabe gibt, ersuchen wir um Beiziehung von ausgewählten Vertretern aus den Landeskammern bei den weiteren Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin